Einleitung

Gemäß § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) haben die unteren Naturschutzbehörden einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Landschaftsrahmenplan stellt fachgutachtlich die Konkretisierung der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 NNatG) in einem Plankonzept für das Stadtgebiet dar.

Im Rahmen der abgestuften Systematik der räumlichen Gesamtplanung ist der Landschaftsrahmenplan auf der Ebene der Regionalplanung angesiedelt, die innerhalb der kreisfreien Stadt Oldenburg durch den Flächennutzungsplan ersetzt wird.

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Räumliche Gesamtplanung
Landschaftsprogramm § 4 NNatG, Oberste Naturschutzbehörde: Niedersächsisches Umweltministerium	Land Niedersachsen	Landesraumordnungsprogramm
Landschaftsrahmenplan § 5 NNatG, Untere Naturschutzbehörde: Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Regionales Raumordnungsprogramm bzw. Flächennutzungsplan
Landschaftsplan § 6 NNatG, Gemeinde (eigener Wirkungskreis)	Gemeinde	Flächennutzungsplan
Grünordnungsplan § 6 NNatG	Teil der Gemeinde	Bebauungsplan

Der Landschaftrahmenplan als Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege stellt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich des besiedelten Bereichs rahmenhaft die naturschutzfachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse gutachtlich dar und begründet sie. Das Schwergewicht liegt auf der Darstellung der Gegebenheiten. Der Landschaftsrahmenplan darf keine Abwägungen mit den Zielvorstellungen anderer Nutzungen wie etwa Stadtentwicklung oder Landwirtschaft vornehmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung der Bauleitpläne, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem NNatG.

Der Landschaftsrahmenplan ist demzufolge ein unabgewogenes reines Fachgutachten, das keine Verbindlichkeit auch nicht gegenüber anderen Fachbehörden erlangt. Er ist nicht mit den anderen Fachbereichen abgestimmt, sondern Leitbild, Zielvorstellungen und Maßnahmen werden ausschließlich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrachtet. Der Landschaftsrahmenplan stellt auch in Hinblick auf den Maßnahmenteil keine Selbstbindung der Stadt dar. Ob und inwieweit z. B. schutzwürdige Bereiche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Das Schwergewicht des Landschaftsrahmenplanes liegt auf der flächigen Erhebung von Daten über den Zustand von Natur und Landschaft durch die untere Naturschutzbehörde und beauftragte Fachleute. Es wurde größter Wert darauf gelegt, daß eine verläßliche Datengrundlage sowohl für die untere Naturschutzbehörde als auch für alle anderen Behörden und öffentlichen Stellen geschaffen wird, so daß sie in die Lage versetzt werden, die Belange von Natur und Landschaft möglichst frühzeitig zu berücksichtigen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Kräften beizutragen. Der Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht die konkreten Bestandsaufnahmen und Bewertungen der naturräumlichen Situation bei Planungen und Maßnahmen, die Eingriffe verursachen können. Die Naturschutzbehörde hat sich jedoch bei ihren Stellungnahmen am Landschaftsrahmenplan zu orientieren.

Die Gliederung des Landschaftsrahmenplanes ist durch den Erlaß des Landwirtschaftsministers vorgegeben. Die Methodik der Planerstellung, der Bestandsaufnahmen, die Ableitung des Zielkonzeptes und die Anforderungen an den Planungs- und Maßnahmenteil wurden von der Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Ökologie naturschutzfachlich und fachaufsichtlich begleitet. Damit ist sichergestellt, daß die Landschaftsrahmenpläne der unteren Naturschutzbehörden des Landes Niedersachsen vergleichbar sind.

Der Landschaftsrahmenplan ist kontinuierlich fortzuschreiben, um zu gewährleisten, daß aktuelle Daten als Planungsgrundlagen zur nachvollziehbaren Bewertung von Natur und Landschaft vorliegen. Im Rahmen der Planungshierarchie werden die Datengrundlagen auf der Ebene des Landschaftsplanes bzw. des Grünordnungsplanes differenziert und aktualisiert.

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird zur Zeit ein Landschaftsplan gemäß § 6 NNatG für die Stadt Oldenburg erstellt. Der Landschaftsplan wird von den Gemeinden (kreisfreien

Städten) "zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung" ... "zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen" aufgestellt. Der Landschaftsplan der Stadt Oldenburg soll sich im Unterschied zum Landschaftsrahmenplan neben den gutachtlichen Aussagen u. a. auch mit den konkret beabsichtigten Eingriffsplanungen auf der Ebene der Bauleitplanung befassen, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht als Abwägungsmaterial in die Flächennutzungsplanung einbringen zu können. Der Landschaftsplan wird sich auch mit der Eingriffsbilanzierung und Art, Umfang und Lage von Kompensationsmaßnahmen befassen. Er wird nicht von der unteren Naturschutzbehörde, sondern von beauftragten Fachbüros erstellt.